

Merkblatt zum

# Arbeitgeber- Ratenschutz

im Rahmen des Dienstrad-Modells



# Arbeitgeber-Ratenschutz:

## Allgemeine Informationen zum Leistungsanspruch

Mit dem Arbeitgeber-Ratenschutz soll der Leasingnehmer (nachfolgend „Arbeitgeber“) vor Kostenrisiken bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse geschützt werden.

Der Arbeitgeber-Ratenschutz ist ein Leistungsversprechen der MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG (nachfolgend „Mercator-Leasing“). Mercator-Leasing hat dieses Leistungsversprechen über ein im Markt führendes Versicherungsunternehmen abgesichert.

Der Arbeitgeber-Ratenschutz gilt für alle Einzel-Leasingverträge (nachfolgend „Leasingvertrag“), deren Grundlage die Überlassung eines Fahrrads oder Pedelecs (nachfolgend „Fahrrad“) durch einen Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer (nachfolgend „Nutzer“), und für die eine Dienstrad-Rundumschutz inkl. Schutzbrief vereinbart ist.

Der Arbeitgeber-Ratenschutz tritt für jeden Einzelfall mit der Übernahme des Fahrrads durch den Nutzer in Kraft. Voraussetzung ist, dass der Nutzer sich in einer unbefristeten Festanstellung nach deutschem Recht befindet, mindestens 17 Jahre alt ist und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Befristete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gelten nicht als unbefristete Festanstellung. Der Arbeitgeber-Ratenschutz endet in jedem Fall mit Beendigung des Leasingvertrages,

- sofern der unbefristete Arbeitsvertrag nicht mehr in Deutschland unter deutschem Recht besteht,
- wenn der Nutzer in die reguläre Arbeitsrente eintritt.

## 1. Leistungsumfang

Ein Leistungsversprechen besteht bei:

### 1.1 Arbeitsunfähigkeit, jedoch erst ab dem Tag des Wegfalls der Entgeltzahlung, i.d.R. ab dem 43. Tag

Arbeitsunfähigkeit bedeutet, dass sich der Nutzer wegen Krankheit oder Unfallfolgen in einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung befindet, und dadurch nach medizinischem Befund vorübergehend außerstande ist, seine berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Wird die Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig durch mehrere Krankheiten oder Unfallfolgen hervorgerufen, so gilt der Schutz nur einmal.

Schwangerschaft ist keine Unterbrechung der Arbeitszeit. Schwangerschaft, Mutterschutz und daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit stellen keine Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Arbeitgeber-Ratenschutzes dar.

Durch den Arbeitgeber-Ratenschutz ist jedoch die Arbeitsunfähigkeit abgesichert, die nicht ursächlich durch eine Schwangerschaft eingetreten ist (z.B. unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit während einer Schwangerschaft).

Mercator-Leasing wird die Rückerstattung der Leasingraten zzgl. Service- und Versicherungsraten – sofern im Leasingvertrag vereinbart – (nachstehend Gesamtraten) für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ab dem 43. Tag gemäß nachfolgender Bestimmungen vornehmen.

Nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit und Nachweis der Dauer der Arbeitsunfähigkeit (gemäß Ziffer 3.2.1) werden die monatlichen Gesamtraten in Höhe von maximal 350 € exkl. MwSt. je Monat an den Arbeitgeber in einer Summe für eine Leistungsdauer von bis zu 18 Monaten am Stück erstattet. Innerhalb der Leasingvertragslaufzeit von 36 Monaten ist eine mehrfache Arbeitsunfähigkeit versichert, wobei die Rückerstattung der Raten für diesen Zeitraum auf maximal 24 Monate in Summe begrenzt ist.

Eine mögliche Erstattung von Leasingraten hat keinen Einfluss auf die im Einzeleasingvertrag vereinbarte unkündbare Laufzeit.

### 1.2 Vollständige Erwerbsunfähigkeit

Vollständige Erwerbsunfähigkeit bedeutet, dass der Nutzer wegen Krankheit oder Unfallfolgen nach medizinischem Befund dauerhaft außerstande ist, seine berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt, keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht.

Mercator-Leasing wird den Leasingvertrag zum Ende des Monats, in dem die vollständige Erwerbsunfähigkeit eingetreten und gemäß Ziffer 3.2.2 nachgewiesen ist, vorzeitig beenden.

Die Auflösung des Leasingvertrages erfolgt ohne Kosten für den Arbeitgeber.

Voraussetzung ist, dass das Fahrrad nicht vom Nutzer selbst oder einem anderen Mitarbeiter übernommen wird.

Das Fahrrad ist zwingend in einem ordnungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand mit allem Zubehör durch den Arbeitgeber an Deutsche Dienstrad oder einen von ihr benannten Dritten zurückzugeben.

Kann oder wird das Fahrrad nicht zurückgegeben, hat der Arbeitgeber Mercator-Leasing den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

### 1.3 Ausscheiden des Nutzers

Mercator-Leasing wird den Leasingvertrag zum Ende des Monats auflösen, sofern eine rechtswirksame Kündigung oder Vertragsaufhebung das unbefristete Arbeitsverhältnis des Nutzers beendet und gemäß Ziffer 3.2.3 nachgewiesen wird. Keine Leistungspflicht besteht, wenn ein Sozialplan oder eine Insolvenz des Arbeitgebers vorliegt.

Die Auflösung des Leasingvertrages erfolgt ohne Kosten für den Arbeitgeber.

Voraussetzung ist, dass das Fahrrad nicht vom Nutzer selbst oder einem anderen Mitarbeiter übernommen wird.

Das Fahrrad ist zwingend in einem ordnungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand mit allem Zubehör durch den Arbeitgeber an Deutsche Dienstrad oder einen von ihr benannten Dritten zurückzugeben.

Kann oder wird das Fahrrad nicht zurückgegeben, hat der Arbeitgeber Mercator-Leasing den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.



## 1.4 Todesfall

Mercator-Leasing wird den Leasingvertrag zum Ende des Monats, in dem der Tod des Nutzers eingetreten ist, auflösen. Die Leistung wird nach Einreichung des erforderlichen Nachweises gemäß Ziffer 3.2.4 erbracht.

Die Auflösung des Leasingvertrages erfolgt ohne Kosten für den Arbeitgeber.

Voraussetzung ist, dass das Fahrrad nicht vom Nutzer selbst oder einem anderen Mitarbeiter übernommen wird.

Das Fahrrad ist zwingend in einem ordnungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand mit allem Zubehör durch den Arbeitgeber an Deutsche Dienstrad oder einen von ihr benannten Dritten zurückzugeben. Kann oder wird das Fahrrad nicht zurückgegeben, hat der Arbeitgeber Mercator-Leasing den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## 1.5 Elternzeit

Elternzeit bedeutet, dass sich der Nutzer in die gesetzliche Elternzeit gemäß dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) begibt. In dieser Zeit ist der Nutzer nicht gegen Entgelt für den Arbeitgeber tätig.

Mercator-Leasing wird die Leasingraten zzgl. Service- und Versicherungsraten (sofern im Leasingvertrag vereinbart) mit Antritt der Elternzeit und den erbrachten Nachweisen bis zu 12 Monate in Höhe von maximal 350 € exkl. MwSt. je Monat übernehmen oder der Leasingvertrag wird auf Wunsch des Arbeitgebers aufgelöst.

Die Auflösung des Leasingvertrages erfolgt ohne Kosten für den Arbeitgeber.

Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass das Fahrrad nicht vom Nutzer selbst oder einem anderen Mitarbeiter übernommen wird.

Die Meldung der Elternzeit muss unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Arbeitgeber an Mercator-Leasing erfolgen. Die erforderlichen Nachweise gemäß 3.2.5 müssen spätestens drei Monate nach Antritt der Elternzeit bei Mercator-Leasing eingehen. Nach Einreichung der erforderlichen Nachweise wird die jeweilige Leistung erbracht. Für den Fall einer verspäteten Meldung hat der Leasingnehmer Mercator-Leasing den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Endet der Leasingvertrag mit der Elternzeit, ist das Fahrrad zwingend in einem ordnungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand mit allem Zubehör durch den Arbeitgeber an Deutsche Dienstrad oder einen von ihr benannten Dritten zurückzugeben.

Kann oder wird das Fahrrad nicht zurückgegeben, hat der Arbeitgeber Mercator-Leasing den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Wahl, ob ein überlassenes Fahrrad zurückgegeben oder weiter genutzt werden soll, ist vor Antritt der Elternzeit vom Arbeitgeber gegenüber Deutsche Dienstrad unbedingt und verbindlich mitzuteilen.

Eine mögliche Erstattung der Leasingraten hat keinen Einfluss auf die im Einzelleasingvertrag vereinbarte unkündbare Laufzeit.

Die Absicherung für Elternzeit gilt jedoch nicht, wenn eine Schwangerschaft bereits vor oder im Zeitpunkt der Bestellung eines Dienstrads bekannt ist.

Bei Elternzeit besteht im Fall von Mehrlingsgeburten kein weiterer Anspruch durch die Anzahl der Geburten. Eine Mehrlingsgeburt wird als eine Geburt im Rahmen des Leistungsanspruches gewertet.

## 2. Ausschluss vom Arbeitgeber-Ratenschutz

### 2.1 Allgemeiner Ausschluss

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Deutschland, d.h. der Sitz des Arbeitgebers muss sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Der Nutzer muss einen permanenten, deutschen Arbeitsvertrag haben.

Kein Leistungsanspruch besteht,

- wenn der Nutzer militärischen Dienst bei der Bundeswehr oder vergleichbaren Organisationen in anderen Ländern leistet,
- bei Beendigung des Leasingvertrages,
- sofern der Arbeitsvertrag nicht mehr in Deutschland unter deutschem Recht besteht,
- bei Eintritt des Nutzers in den Ruhestand oder Vorruhestand innerhalb der Vertragslaufzeit des Einzelleasingvertrages erfolgt,
- wenn der Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann.

### 2.2 Grundsätzliche Ausschlüsse

Grundsätzlich besteht kein Leistungsanspruch für Fälle, die

- durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht wurden,
- unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurden,
- unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind,
- durch Einsatz oder Freisetzen von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Stoffen verursacht wurden, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden oder zu schädigen,
- durch vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung verursacht wurden, selbst wenn der Nutzer hierbei im Rahmen einer vorliegenden Bewusstseinsstörung handelt,
- durch eine Sucht, bzw. den missbräuchlichen Konsum von Drogen, Medikamenten oder Alkohol verursacht wurden,
- auf Unfälle zurückzuführen sind, die dem Nutzer dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt,
- auf Unfälle beim Führen von Fahrzeugen (auch nicht-motorisierten Fortbewegungsmitteln wie z.B. Fahrräder) zurückzuführen sind, weil der Nutzer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, diese sicher zu führen.

Eine sogenannte erste erhöhte Leasingrate sowie eine allenfalls zu leistende Kautions vor Objektübergabe sind nicht Bestandteil des Versicherungsschutzes und von diesem explizit ausgenommen.

### 2.3 Spezielle Ausschlüsse

Kein Leistungsanspruch besteht bei Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Todesfall, verursacht durch Unfälle des Nutzers

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges,
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit,
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen,
- als Artist, Stuntman, Tierbändiger,
- als im Bergbau unter Tage Tätiger,
- als Spreng- und Räumungspersonal sowie in Munitionssuchtrupps,
- als Berufstaucher,
- als Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer

und Rennreiter).

### 3. Was ist bei Eintritt eines Leistungsfalles zu tun?

Ohne die Mithilfe des Arbeitgebers und der Nutzer (in Einzelfällen) können die zugesagten Leistungen des Arbeitgeber-Ratenschutzes nicht erbracht werden. Mercator-Leasing hat die DD Deutsche Dienstrad GmbH, Sven-Wingquist-Str. 2, 97424 Schweinfurt (vorstehend und nachstehend Deutsche Dienstrad) mit der kompletten Abwicklung der Störfälle beauftragt. Deshalb sind sämtliche Anzeigen nach 3.1 in der Dienstrad-Plattform der Deutsche Dienstrad über den Menüpunkt „Störfälle“ vorzunehmen und darüber die erforderlichen Bestätigungen und Dokumente nach Ziffer 3.2 einzureichen, die Aufklärungsobliegenheit gem. Ziffer 5. gegenüber Deutsche Dienstrad einzuhalten und Deutsche Dienstrad und/oder Mercator-Leasing jede Untersuchung zur Ursache und über den Umfang der Leistungspflicht zu gestatten.

Nachstehend die Verpflichtungen, die der Arbeitgeber im Leistungsfall beachten muss.

#### 3.1 Anzeige des Leistungsfalles

Der Arbeitgeber hat unverzüglich, unter Angabe aller bekannten Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, zu unterrichten.

Dies erfolgt über die Anzeige eines Leistungsfalles in der Dienstrad-Plattform der Deutsche Dienstrad.

##### Kontaktinformationen:

E-Mail: support@deutsche-dienstrad.de

Telefon: +49 9721 97293-80 (Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr)

Die Anzeige eines Leistungsfalles ist in der Dienstrad-Plattform vollständig und wahrheitsgemäß vom Bevollmächtigten des Arbeitgebers durchzuführen und mit den in Ziffer 3.2 genannten Unterlagen umgehend einzureichen.

Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte und Nachweise sind, soweit bekannt, unverzüglich zu erteilen. Der Arbeitgeber hat im Rahmen der „Anzeige eines Leistungsfalles“ zu bestätigen, dass der Schadensfall nicht auf eine kriminelle Handlung zurückzuführen ist, falls dem Arbeitgeber diese Information vorliegt.

#### 3.2 Einzureichende Unterlagen und zu beachtende Fristen

##### 3.2.1 Arbeitsunfähigkeit

Ab dem 43. Tag (siehe Ziffer 1.2) der Arbeitsunfähigkeit eines Nutzers erfolgt die Prüfung der eingereichten Unterlagen im Hinblick auf eine mögliche Leistungspflicht (Leistungsfall).

Sollte ein Leistungsfall vorliegen, muss der Arbeitgeber unverzüglich - spätestens jedoch drei Monate nach dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit - über den Eintritt des Leistungsfalles informieren (Meldung gemäß Ziffer 3.1).

Wird die Arbeitsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Leistungspflicht mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit Beginn des Monats der Mitteilung.

Der Arbeitgeber hat grundsätzlich unverzüglich über das Ende der Arbeitsunfähigkeit zu unterrichten und muss dazu die erforderlichen Nachweise einreichen.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Leasingvertrages aus jeglichem Grund. Deshalb sind spätestens zu diesem Zeitpunkt - alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

Sollte die Arbeitsunfähigkeit 18 Monate oder länger andauern, ist unverzüglich 18 Monate nach dem Eintritt der Leistungspflicht ein Nachweis über das Ende bzw. das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.

Außerdem hat der Arbeitgeber im Rahmen der Anzeige eines Leistungsfalles zu bestätigen, dass die Arbeitsunfähigkeit nicht ursächlich aufgrund einer Schwangerschaft eingetreten ist.

##### Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Der Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit muss lückenlos nachgewiesen werden. Dies kann durch die erste und letzte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfolgen, sofern diese durch denselben Arzt ausgestellt wurde und in der letzten Bescheinigung das Datum der Erstbescheinigung genannt wird. Andernfalls muss jede einzelne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung lückenlos eingereicht werden.

##### 3.2.2 Vollständige Erwerbsunfähigkeit

Der Arbeitgeber hat unverzüglich einen Nachweis über den Eintritt in die vollständige Erwerbsunfähigkeit einzureichen (z.B. Bescheid über die Rente wegen voller Erwerbsminderung).

##### 3.2.3 Ausscheiden des Nutzers

Der Arbeitgeber hat beim Ausscheiden des Nutzers, unverzüglich eine Bestätigung

- über die Art und Weise des Ausscheidens (Kopie des Kündigungsschreibens, der Aufhebungsvereinbarung oder Bestätigung des Arbeitgebers),
- darüber, dass kein Sozialplan vereinbart wurde/besteht,
- darüber, dass keine Insolvenz seitens des Arbeitgebers vorliegt, einzureichen.

Deutsche Dienstrad und/oder Mercator-Leasing behält sich grundsätzlich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

##### 3.2.4 Todesfall

Der Arbeitgeber hat unverzüglich eine Kopie der Sterbeurkunde oder ein behördlicher Sterbenachweis (auch ausländisch) einzureichen.

##### 3.2.5 Elternzeit

Der Arbeitgeber hat bis spätestens drei Monate nach Antritt der Elternzeit folgende Unterlagen einzureichen

- Bestätigung über die Elternzeit (Beginn und Dauer)
- Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder (im Fall von Mehrlingsgeburten)

Wird die Elternzeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Leistungspflicht mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

Weiterhin hat der Arbeitgeber vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, ob das Fahrrad zurückgegeben oder weiter genutzt werden soll.

Für den Fall einer verspäteten Meldung hat der Arbeitgeber Mercator-Leasing den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## 4. Datenschutz

Der Arbeitgeber ist im Rahmen des Arbeitgeber-Ratenschutzes zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Überlassung des Dienstrads ist eine Leistung mit Vergütungscharakter und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und ist der Durchführung des Arbeitsverhältnisses zuzurechnen. Das Recht der Verarbeitung personenbezogener Daten des betroffenen Nutzers, jedoch ausschließlich um die Rechte aus dem Arbeitgeber-Ratenschutz in Anspruch nehmen zu können, ergibt sich aus Art. 88 DSGVO in Verbindung mit § 26 BDSG.

Der Arbeitgeber hat seine Nutzer im Rahmen der Überlassung darüber zu unterrichten, dass im Leistungsfall die personenbezogenen Daten verarbeitet und diese, sowie notwendige Dokumente weitergegeben werden. Bei bereits aktiven Verträgen hat er seine Mitarbeiter in geeigneter Weise zu informieren.

Zur Inanspruchnahme des Arbeitgeber-Ratenschutzes ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber weitere personenbezogene Daten (z.B. Geburtsdatum, Beruf, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dessen Art und Weise), aber auch besondere personenbezogene Daten (Gesundheitsdaten, bei Arbeitsunfähigkeit bspw. Datum der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, Datum der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit), der Nutzer an Deutsche Dienstrad übermittelt.

Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Dokumente (insbesondere eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung(en), eine Kopie des Arbeitgebers zur Bescheinigung der Elternzeit, eine Kopie der Bescheinigung über die vollständige Erwerbsunfähigkeit, des Rentenbescheids wegen voller Erwerbsminderung, eine Kopie des Kündigungsschreibens oder des Aufhebungsvertrags) weiterzuleiten.

Die personenbezogenen Daten sowie die besonderen personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung des Leistungsfall es gegebenenfalls zwischen den beteiligten Parteien (Deutsche Dienstrad, Mercator-Leasing, deren externen Dienstleister zur Schadensabwicklung und Chubb European Group SE) weitergegeben und von diesen zur Vertragserfüllung und Abwicklung des Leistungsfall es verarbeitet.

Informationen zum Datenschutz der Chubb European Group SE erhalten Sie unter: [www.chubb.com/de-de/datenschutz.aspx](http://www.chubb.com/de-de/datenschutz.aspx)

## 5. Obliegenheiten

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, jede Information, die zur Feststellung des Leistungsfall es oder zum Umfang der Leistungspflicht erforderlich und angefordert ist, in entsprechender und erforderlicher Form zu geben und auch diesbezüglich den Nutzer zu verpflichten, derartige Informationen, wenn erforderlich, direkt zu erteilen.

Der Arbeitgeber wird alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungspflicht).

Zudem ist jede Untersuchung zur Ursache und über den Umfang der Leistungspflicht zu gestatten.

Wird die Anzeige eines Leistungsfall es und werden die Unterlagen gem. Ziffer 3.1 und 3.2 vorsätzlich nicht unverzüglich abgegeben bzw. eingereicht, stellt dies ebenfalls eine Obliegenheitsverletzung dar, die dazu führt, dass der Arbeitgeber den Leistungsanspruch verliert.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist Mercator-Leasing berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

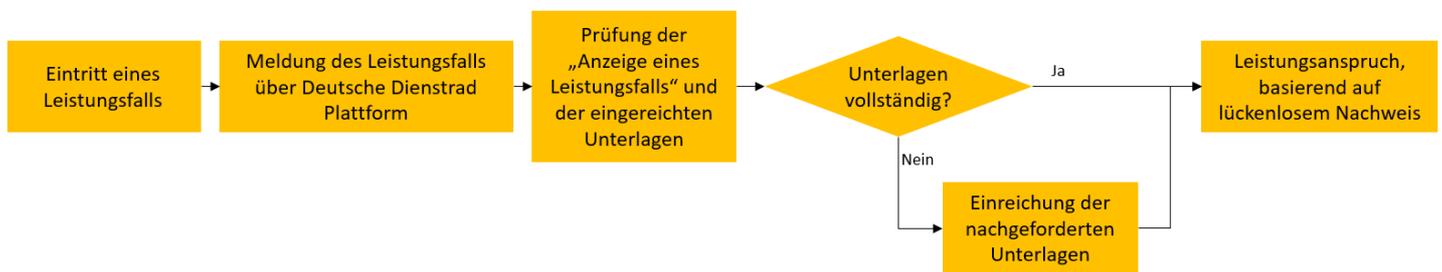
Wird nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Leistungsanspruch bestehen.

Der Leistungsanspruch bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Leistungsfall es noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Gültig: 15.02.2023

# Arbeitgeber-Ratenschutz:

Schematische Erläuterungen zum Meldeprozess eines Leistungsfall es :



Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wird der endgültige Leistungsanspruch und der Leistungszeitraum erst nach lückenlosem Nachweis des Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit festgestellt.

**DD Deutsche Dienstrad GmbH**  
Sven-Wingquist-Straße 2 97424  
Schweinfurt

Telefon: 09721 97293-80

support@deutsche-dienstrad.de  
www.deutsche-dienstrad.de